

Praxisfragen und Antworten zum Thema Maskenpflicht im Einzelhandel NRW

Praxisfragen:

- 1. Wo gilt die Maskenpflicht?
- 2. Für welche Personengruppen gilt welche Pflicht?
- 3. Gibt es eine Befreiung von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch die medizinischen Masken oder andere Mund-Nase-Bedeckungen abdecken können?
- 4. Muss ich FFP2-Masken für Kunden bereitstellen?
- 5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?
- 6. Was mache ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?
- 7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?
- 8. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?
- 9. Müssen meine Mitarbeiter/innen an den Kassenarbeitsplätzen und an Thekenbereichen, die mit einer Trennscheibe aus Glas oder Plexiglas o. ä. versehen sind, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen?
- 10. Gilt die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?
- 11. Müssen auch Mitarbeiter in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?
- 12. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?
- 13. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien eine medizinische Maske tragen?
- 14. Gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle?
- 15. Können die Mitarbeiter ersatzweise ein Visier/Face Shield/Smile-by-ego-Maske verwenden?

Antworten:

1. Wo gilt die Maskenpflicht?

In NRW besteht seit dem 25.01.2021 die Pflicht, in den Einrichtungen des Einzelhandels eine medizinische Maske zu tragen. In den Zuwegungen und auf den Parkplätzen ist unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands nur eine Alltagsmaske Pflicht, wegen der praktischen Umsetzung und zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ist anzuraten, gleich eine medizinische Maske zu tragen. Diese sind die sog. OP-Masken, FFP2-Masken oder vergleichbare Masken (so etwa K-95/N-95-Masken).

Seit Mittwoch, 27.01.2021 sind Arbeitgeber nach der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Masken nach Anlagenkatalog der Verordnung zur Verfügung zu stellen, wenn

- 1. die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m²/pro anwesende Person) nicht eingehalten werden können, oder
- 2. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- 3. bei der ausgeführten Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

2. Für welche Personengruppen gilt welche Pflicht?

Kind bis Schuleintritt: keine Maske.

Kind unter 14. Jahren: wenn es wegen Passform keine Maske tragen kann, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Das Personal im Einzelhandel muss dann keine medizinische Maske tragen, wenn diese Pflicht durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (z. B. Abtrennung durch Glas, Plexiglas) ersetzt wird.

3. Gibt es eine Befreiung von der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn Mitarbeiter z.B. aufgrund von Vorerkrankungen (Asthma, Panikattacken, allergische Reaktionen etc.) Mund und Nase nicht durch die medizinischen Masken oder andere Mund-Nase-Bedeckungen abdecken können?

Grundsätzlich gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für alle Mitarbeiter, soweit dies nicht aus z.B. medizinischen Gründen unmöglich ist. Ein dies bestätigendes ärztliches Attest ist zum Nachweis erforderlich. Dieses muss auch die medizinisch notwendige Ausnahme von der Maskenpflicht beinhalten. Die Vorlage etwa eines Schwerbehindertenausweises genügt nicht.

4. Muss ich FFP2-Masken für Kunden bereitstellen?

Nein, Sie müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilen.

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten bzw. sich uneinsichtig zeigen?

Weisen Sie die Kundschaft auf die Vorschriften zur Maskenpflicht hin.

Sollte sich die Kundschaft trotz Hinweises auf die Maskenpflicht durch Ihr Personal uneinsichtig zeigen, empfehlen wir dringend, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Person des Geschäfts zu verweisen, dabei ggf. ein Hausverbot zu erteilen.

Sollte sich der Kunde weiterhin um Einlass ohne die vorgeschriebene Maske bemühen, empfehlen wir dringend, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei einzuschalten.

6. Was mache ich, wenn Kunden ohne die vorgeschriebene Maske das Geschäft betreten und dies mit gesundheitlichen Einschränkungen begründen?

Wir empfehlen dringend, sich ein ärztliches Attest vorlegen zu lassen, s. auch Ziffer 3. Kann der Kunde kein ärztliches Attest vorweisen, dann verfahren Sie nach Ziffer 5.

Sollte das vorgelegte ärztliche Attest fragwürdig erscheinen, da es z.B. keinen Stempel und keine Unterschrift des Arztes trägt oder sprachlich unverständlich ist, empfehlen wir, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

7. Was mache ich, wenn der Kunde die Maske im Geschäft abnimmt und sich weigert, diese wieder aufzusetzen?

Sollte sich jemand weigern, empfehlen wir ebenfalls dringend, von Ihrem Hausrecht wie oben beschrieben Gebrauch zu machen. Denn es geht bei der Maskenpflicht um den Aufenthalt, nicht nur das Betreten. Sollte sich der Kunde weiterhin widersetzen, empfehlen wir dringend, die Polizei einzuschalten.

8. Müssen Mitarbeiter im Verkaufsraum Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, auch wenn kein Kunde anwesend ist?

Ja, es ist im Verkaufsraum eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch wenn gerade kein Kunde anwesend ist. Aerosole aus Mund und Nase können sich trotzdem im Verkaufsraum verteilen. Ein häufiges Auf- und Absetzen derselben Mund-Nasen-Bedeckung birgt zudem die Gefahr, evtl. mit kontaminierten Flächen (Außenfläche) der Mund-Nasen-Bedeckung in Berührung zu kommen und Viren zu übertragen (Ausnahmen s. Ziffer 1).

9. Müssen meine Mitarbeiter/innen an den Kassenarbeitsplätzen und an Thekenbereichen, die mit einer Trennscheibe aus Glas oder Plexiglas o. ä. versehen sind, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen?

Nein, an diesen Arbeitsplätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, sofern gleich wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden, zu denen ausdrücklich auch Abtrennungen aus Glas oder Plexiglas, aber auch weitere wirksame gehören können.

10. Gilt die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Mitarbeiter im abgetrennten Backshop?

Ja, grundsätzlich gilt auch hier diese Pflicht, wenn nicht eine der oben genannten Ausnahmen greifen (z. B. Ziffer 3 und 8).

11. Müssen auch Mitarbeiter in fahrenden Verkaufsständen, rollenden Supermärkten, Spargel-/Erdbeerhütten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Grundsätzlich ja, es sei denn, eine der genannten Ausnahmen würde eingreifen.

12. Sind meine Mitarbeiter verpflichtet, bei der Warenverräumung im Geschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?

Ja, diese Pflicht gilt für das gesamte Personal beim Ausüben der unterschiedlichen Tätigkeiten in der Einzelhandelseinrichtung, sofern nicht die Ausnahmen greifen.

13. Müssen auch Mitarbeiter auf Verkaufsflächen im Freien eine medizinische Maske tragen?

Ja, auch hier gilt die Pflicht, da es sich auch dort um eine Einzelhandelseinrichtung handelt. Ausnahmen s. o.

14. Gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Mitarbeiter der Zugangskontrolle?

Ja.

15. Können die Mitarbeiter ersatzweise ein Visier/Face Shield/Smile-by-ego-Maske verwenden?

Nein, diese Bedeckungen sind nicht als gleichwertig mit einer medizinischen Maske anzusehen. Sie sind nicht mehr in der Coronaschutzverordnung NRW als zulässige Abweichung genannt. Damit wäre der eigentliche Grund für die Maskenpflicht, die Verteilung der Viren durch die Atemluft und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren, nicht erfüllt.

Diese Hilfestellung ersetzt nicht eine individuelle Beratung im konkreten Fall und dient lediglich der ersten Information ohne rechtlichen Beratungscharakter.

Stand 01.02.2021